



ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE IM BÜRGERLICHEN RECHT

PROF. DR. URS PETER GRUBER

SOMMERSEMESTER 2026

**HAUSARBEIT**

Die Baumaschinen-GmbH (B-GmbH) ist Eigentümerin einer Vielzahl von wertvollen Baumaschinen, die sie an Gewerbetreibende vermietet. Bisweilen verkauft sie auch gebrauchte Maschinen an Baufirmen weiter. Geschäftsführer der B-GmbH sind Christian (C) und Dörte (D). Sie sind, wie es auch im Handelsregister zutreffend eingetragen ist, gesamtvertretungsberechtigt.

Die B-GmbH ist aufgrund schleppender Nachfrage in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie hat vor einiger Zeit ein Darlehen bei Dieter Graf (DG) aufgenommen und erhebliche Probleme, die monatlichen Raten aufzubringen. C und D sind sich nicht einig, wie sie auf diese Situation reagieren sollen. C schlägt vor, einen besonders wertvollen Bagger aus dem Sortiment der B-GmbH nicht weiter zu vermieten, sondern an einen Wettbewerber, die König-GmbH (K-GmbH) zu verkaufen. D ist damit absolut nicht einverstanden. C solle „nicht die Nerven verlieren“; ein Geschäft mit der K-GmbH komme nicht in Frage.

Ungeachtet dessen wendet sich C, ohne dies der D mitzuteilen, an die K-GmbH, und bietet dieser den Bagger zum Kauf an. C schließt sodann, im Namen der B-GmbH handelnd, einen Kaufvertrag über den Bagger mit der K-GmbH, welche durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ludwig (L) vertreten wird. Der Kaufpreis beträgt 50.000,- € und liegt damit leicht unter dem objektiven Wert des Baggers, welcher 55.000,- € beträgt. C liefert den Bagger auf das Betriebsgelände der K-GmbH. L geht dabei davon aus, dass C alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der B-GmbH ist.

Da DG auf die Rückzahlung der Darlehensraten wartet, bittet C den L darum, den Betrag von 50.000,- € direkt auf das Konto des DG zu überweisen und als Überweisungszweck „Tilgung Darlehen Baumaschinen-GmbH“ anzugeben. So geschieht dies in der Folge auch. Die K-GmbH vermietet kurze Zeit später den Bagger an den Bauunternehmer Martin (M).

M stellt fest, dass der Bagger mangelhafte Bremsen hat und zeigt dies sofort dem L an. L, im Namen der K-GmbH handelnd, und M treffen daraufhin „zur raschen Lösung des Problems“ folgende Vereinbarung: M solle im eigenen Namen einen Reparaturvertrag für den Bagger abschließen. Sodann solle er den entsprechenden Werklohn zahlen und dann mit der ausstehenden Miete für den Bagger verrechnen.

M beauftragt sodann im eigenen Namen den Werkunternehmer Walter (W) mit der Reparatur der Bremsen. Dieser erklärt, dass die Reparatur nicht ganz einfach sei, aber so rasch wie möglich ausgeführt werden solle. Eine Woche später sind die Bremsen repariert; M überweist den Rechnungsbetrag von 4.500,- € an den W. W geht bei alledem davon aus, dass es sich bei M um den Eigentümer des Baggers handelt.

Währenddessen hat D festgestellt, dass C den Bagger abredewidrig verkauft und an die K-GmbH geliefert hat. Sie ist außer sich vor Zorn. Ihr Zorn steigt weiter an, als die Schwierigkeiten der B-GmbH noch größer werden und diese zahlungsunfähig wird. Auf einen Antrag der D wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der B-GmbH eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wird Isidor (I) bestellt.

Dieser verlangt von M die Herausgabe der Maschine und erläutert ihm im Einzelnen, dass die B-GmbH ursprünglich Eigentümerin des Baggers war und die K-GmbH das Eigentum an dem Bagger gar nicht habe erwerben können, da C nicht alleinvertretungsbefugt sei. Er kann dies durch Geschäftsunterlagen der B-GmbH belegen, auf die er kraft seiner Stellung als Insolvenzverwalter Zugriff hat. Eigentümerin des Baggers sei daher weiterhin die B-GmbH.

M glaubt ihm dies und erklärt auch, dass er den Bagger nur noch für kurze Zeit benötige. Trotzdem werde er den Bagger nicht an den I, sondern nur an seinen unmittelbaren Vertragspartner – die K-GmbH – herausgeben. Bei alledem sei außerdem zu berücksichtigen, dass er den Bagger repariert und dafür eine Summe von 4.500,- € aufgebracht hätte. Ohne vorherige Begleichung dieser Summe sei er nicht bereit, den Bagger herauszugeben. I lässt sich davon nicht beeindrucken. Er setzt dem M eine Frist von zwei Wochen, in der dieser den Bagger vorbehaltlos an den für die B-GmbH handelnden I herausgeben solle. Nach Ablauf dieser Frist werde er Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

M verweigert die Herausgabe weiterhin. Die Frist läuft ab; der Bagger befindet sich weiterhin auf dem Betriebsgelände des M. Die K-GmbH fragt sich derweil, ob sie die 50.000,- €, die sie auf das Konto des DG überwiesen hat, von diesem zurückverlangen könne. Bei der B-GmbH sei ja den Umständen nach „nichts zu holen“.

- 1) Kann die K-GmbH von DG Zahlung in Höhe von 50.000,- € verlangen?
- 2) Kann I als Insolvenzverwalter über das Vermögen der B-GmbH von M Schadensersatz in Höhe von 55.000,- €, Zug um Zug gegen Übereignung des Baggers, verlangen?

#### **ABWANDLUNG**

Fall wie oben, aber D ist mit der Veräußerung des Baggers durch C einverstanden. Die B-GmbH fällt auch nicht in die Insolvenz. M lässt die Reparatur durch den W vornehmen. W liefert den Bagger bei M ab und erklärt, dass „nunmehr alles wieder ordnungsgemäß“ funktioniere. Als M allerdings den Bagger in Betrieb setzt, versagen die Bremsen erneut. Die Reparatur durch W hat den Mangel nicht behoben. Da die Bremsen versagen, kippt der Bagger in eine Baugrube. Schlimmeres passiert zum Glück nicht: Es werden lediglich die Fahrerkabine und die Karosserie des Baggers beschädigt, ohne dass dabei die Funktionsfähigkeit des Baggers beeinträchtigt ist.

M tritt daraufhin Ansprüche, die ihm evtl. gegen den W zustehen könnten, vollumfänglich an die K-GmbH ab. Der Wert des Baggers ist aufgrund der Schäden an Fahrerkabine und Karosserie um 4000,- € vermindert. Eine Reparatur der Schäden würde 6000,- € kosten. Zur Benutzung des Baggers ist sie nicht erforderlich. Die K-GmbH lässt die Bremsen nachfolgend durch ein anderes Werkunternehmen in Ordnung bringen. W, dem dies sehr peinlich ist, überweist den entsprechenden Betrag umgehend an die K-GmbH.

Diese verlangt von W Zahlung von 6000,- €. W ist dazu nicht bereit. Er könne sich nicht erklären, warum sein Reparaturversuch letztlich fehlgeschlagen sei. So etwas sei ihm noch nie passiert. Die K-GmbH möchte eine Summe von 6000,- € einklagen, aber weder vor, noch nach dem Prozess die Reparatur der Fahrertür bzw. der Karosserie vornehmen lassen. Tatsächlich hängt die Nutzbarkeit des Baggers hiervon nicht ab.

- 3) Kann die K-GmbH von W Schadensersatz verlangen, und in welcher Höhe?

### Bearbeitungshinweise:

1. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen, ggf. in einem Hilfsgutachten, einzugehen. Es gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung; Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
2. Der Umfang des Gutachtens (einschließlich der Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf 25 Seiten nicht überschreiten. Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung sind voranzustellen und durchgängig mit römischen Seitenzahlen zu versehen. Das Gutachten ist mit arabischen Seitenzahlen zu nummerieren und beginnt mit der Seite 1.
3. Zugelassene Schriftart ist Times New Roman in normaler Laufweite. Die Schriftgröße für den Text beträgt 12 Pt (Fußnoten 10 Pt), der Zeilenabstand 1,5 Zeilen (Fußnoten: einfacher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand). Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizulassen. Der Abstand zu den übrigen Seitenrändern beträgt mindestens 2 cm. Im Übrigen wird auf die auf der [Homepage des Lehrstuhls](#) veröffentlichten Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit verwiesen.
4. Bitte verwenden Sie das ebenfalls auf der [Homepage des Lehrstuhls](#) zur Verfügung gestellte Deckblatt.
5. Die Hausarbeit ist bis spätestens 10. April 2026 um 12:00 Uhr **ausschließlich in elektronischer Form als PDF-Datei** an die E-Mail-Adresse [hausarbeiten-ls-gruber@uni-mainz.de](mailto:hausarbeiten-ls-gruber@uni-mainz.de) zu senden. Die Datei ist dabei wie folgt zu benennen: „*Hausarbeit-Nachname-Matrikelnummer*“, der Betreff lautet „Hausarbeit, Nach- und Vorname“. **Zusätzlich ist an diese E-Mail eine Word-Datei anzufügen**, die ausschließlich das Gutachten (also ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung) enthält. Diese ist nach folgendem Muster zu benennen: „*Gutachten-Nachname-Matrikelnummer*“. Dies dient dem elektronischen Textvergleich zur Aufdeckung von Plagiaten. Der Eingang der E-Mail wird Ihnen sofort mit einer E-Mail bestätigt. Die E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Einreichung der Hausarbeit vorgesehen. Hier eingehende Anfragen werden nicht beantwortet.
6. Nutzen Sie zur Einreichung der Dateien bitte ausschließlich Ihre studentische E-Mail-Adresse.

7. Falls die Hausarbeit noch für die Übung im Wintersemester 2025/2026 gelten soll, ist das auf dem Deckblatt der Hausarbeit oben rechts wie folgt zu vermerken: „Hausarbeit für das Wintersemester 2025/2026“. Hausarbeiten ohne einen solchen Vermerk gelten als für die Übung im Sommersemester 2026 eingereicht. Eine Einreichung für beide Übungen ist ausgeschlossen, ebenso wie eine nachträgliche Änderung der Zuordnung.
8. Etwaige Rückfragen organisatorischer Art sind an [lsgruber@uni-mainz.de](mailto:lsgruber@uni-mainz.de) zu richten. Fragen, die sich auf die Lösung des Falles beziehen, werden nicht beantwortet.